

BERICHT ÜBER DIE FINANZEN (STATUSBERICHT)

zu Tagesordnungspunkt 6 der 1. Tagung der 14. Landessynode vom 5. bis 7. Mai 2022

von Vizepräsident Dr. Knöppel

Inhalt

	Seite
1.	Vorwort1
2.	Erträge der EKKW1
2.1	Kirchensteuern1
2.1.1	Allgemeines1
2.1.2	Kirchensteueraufkommen3
2.1.3	Kirchensteuerschwankungsreserve5
2.1.4	Besonderes Kirchgeld5
2.1.5	Ortskirchensteuer6
2.1.6	Freiwilliges Kirchgeld6
2.2	Staatsleistungen6
3.	Aufwendungen der EKKW7
3.1	Personalaufwand7
3.2	Versorgungsaufwand8
4.	Vermögenslage der EKKW zum 31.12.20208
	Gemeindegliederentwicklung und Freiburg-Studie "Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens"
5.1	Mitgliederentwicklung aktuell
5.2	Prognose der Mitgliederentwicklung bis 2060
5.3	Prognose der Kirchensteuerentwicklung bis 2060
6.	Mittelfristige Finanzplanung der EKKW bis 2025
7.	Schlussbemerkung

Sehr geehrtes Synodalpräsidium,

verehrte Synodale!

1. Vorwort

In jeder Herbsttagung wird der Landessynode regelhaft gemäß Art. 103 der Grundordnung ein Bericht über die Finanzlage der Landeskirche erstattet. So wird es auch
wieder im Herbst 2022 sein. Mit dem heutigen Finanzbericht verfolge ich jedoch ein
anderes Ziel: Anlässlich Ihrer konstituierenden Sitzung möchte ich Ihnen einen kurzen
und dennoch grundsätzlichen Überblick zu den Erträgen und Aufwendungen sowie der
Vermögenslage der Landeskirche geben. Ich werde außerdem einen Blick in die nahe
und ferne Zukunft werfen und Ihnen die finanziellen Herausforderungen aufzeigen,
denen sich unsere Landeskirche bereits mit dem nächsten Doppelhaushalt 2024/2025
gegenüber sieht, aber auch die mittel-bis langfristigen Erkenntnisse der sog.
Freiburgstudie in den Blick nehmen.

Damit erhalten Sie einen ersten Überblick, mit welchen finanzpolitischen Fragen sich die 14. Landessynode während ihrer sechsjährigen Amtsdauer beschäftigen muss. Aus diesem Grund habe ich dem Finanzbericht in Klammern die Bezeichnung "Statusbericht" hinzugefügt.

20 2. Erträge der EKKW

2.1 Kirchensteuern

2.1.1 Allgemeines

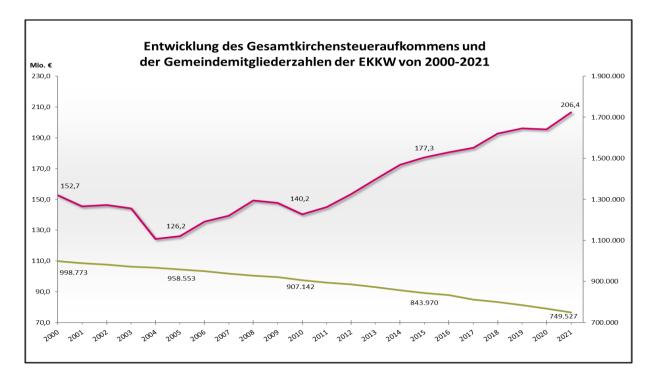
Die Kirchensteuern sind mit einem Anteil von rund 70 % nach wie vor die wichtigste Einnahmequelle der EKKW. Durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 6 WRV ist für die Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, das Steuererhebungsrecht verfassungsrechtlich gesichert. Die Kirchensteuer gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche. Beide Partner haben dabei eine Regelungskompetenz, wobei die Kirchensteuergesetze der Länder die Rahmengesetze sind, die von den Kirchen durch Kirchensteuerordnungen ausgefüllt werden.

Nach der Kirchensteuerordnung der EKKW wird die Kirchensteuer als

- Zuschlag zur Lohn- bzw. Einkommensteuer,
- Zuschlag zur Kapitalertragsteuer,
- Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A (Ortskirchensteuer),
- erhoben und beträgt 9 % der Maßstabsteuer. Zudem wird die Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte*in/ Lebenspartner*in keiner steuerberechtigten Kirche angehört, (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) erhoben.

Die Kirchensteuer ist als Annexsteuer (Zuschlagsteuer) unmittelbar von der Entwicklung der Maßstabssteuer und insofern auch von der Entwicklung der Konjunktur, des Arbeitsmarktes sowie der staatlichen Steuerpolitik abhängig und sie richtet sich nach der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. In den letzten Jahren verzeichnete die EKKW stetig fallende Gemeindegliederzahlen, wofür eine Ursache die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft ist. Des Weiteren hatte die EKKW in den vergangenen Jahren mehr Austritte als Eintritte, mehr Bestattungen als Taufen und mehr Wegzüge als Zuzüge. Dennoch ist das Gesamtkirchensteueraufkommen nahezu stetig gestiegen. Die gute Konjunktur und die hohe Erwerbstätigenquote mit regelhaften Lohn- und Gehaltssteigerungen waren hierfür schwerpunktmäßig ursächlich.

20 Die folgende grafische Darstellung soll Ihnen diese Entwicklung veranschaulichen:



10

2.1.2 Kirchensteueraufkommen

5

15

20

Trotz sinkender Gemeindegliederzahlen sind die Kirchensteuereinnahmen in den letzten Jahren mit Ausnahme des Jahres 2020 nominal gestiegen. Das wird sich auf Dauer so nicht fortsetzen, das hat auch die Freiburg-Studie, auf die ich noch unter Punkt 5 im Detail zu sprechen komme, bestätigt.

Die Kirchenlohnsteuer ist im Bereich der Kirchensteuern die größte Ertragsposition der EKKW. Auf sie folgt die Kircheneinkommensteuer. Neben diesen beiden Kirchensteuerarten ist die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (erhoben von Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen) die dritte wichtige Kirchensteuerart der EKKW.

10 Um Ihnen ein Gespür über das Kirchensteueraufkommen vermitteln zu können, beginne ich mit einem Rückblick auf das Jahr 2021 und verbinde das mit einem Vergleich der Jahre 2019 und 2020:

Verteilung des Kirchensteueraufkommens im Vergleich (nominal)							
Steuerarten	2019	2020	2021	Änderung ggü. 2019	Änderung ggü. 2020		
Kirchen- einkommen- steuer	28.487.935,33 €	29.347.683,66 €	37.249.398,30 €	+30,75 %	+26,92 %		
Kirchen- lohnsteuer	161.919.792,80€	160.319.321,16€	162.528.261,70€	+0,38 %	+1,38 %		
KiSt auf Kapitalerträge	4.135.451,79€	4.312.162,57 €	5.005.872,90 €	+21,05 %	+16,09 %		
Gesamt- einnahmen	194.543.179,92 €	193.979.167,39 €	204.783.532,90 €	+5,26 %	+5,57 %		

Im Jahr 2021 verzeichnete die EKKW ein Gesamtaufkommen von rund 204,8 Mio. € in den drei wichtigsten Kirchensteuerarten. Im Vergleich zu 2019 hat unsere Landeskirche somit eine Steigerung von 5,26 % und im Vergleich zum Vorjahr 2020 von 5,57 % erzielt.

Die Tabelle zeigt die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kirchensteuerzahlen der EKKW. Beim Vergleich von 2020 mit dem Vorjahr musste die EKKW erstmals seit 2010 eine negative (nominale) Entwicklung des Kirchensteueraufkommens hinnehmen. Im Vergleich mit anderen Landeskirchen und Bistümern ist unsere Landeskirche allerdings relativ glimpflich durch das erste Jahr der Corona-Pandemie gekommen. Ein starkes erstes Quartal konnte die pandemiebedingten Ertragsausfälle im Jahr 2020 nahezu ausgleichen.

Bei der Betrachtung der Kirchensteuereinnahmen 2021 muss auch das Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren der EKD (sog. Clearing-Verfahren) in den Blick genommen werden. Das Clearing-Verfahren soll sicherstellen, dass jede Landeskirche diejenigen Kirchensteuern erhält, die ihre Kirchenglieder gezahlt haben. Dazu müssen Sie wissen, dass die Kirchenlohnsteuer zunächst nach dem Betriebsstättenprinzip vom Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt wird, wo dieser seine steuerliche Betriebsstätte hat. Die sachgerechte Zuweisung der Kirchenlohnsteuer nach dem Wohnsitzprinzip der Kirchensteuerzahlenden erfolgt erst mit vierjähriger Verspätung im Clearing-Verfahren durch die EKD.

Die EKKW ist seit 2009 eine Geberkirche, da wir über die Betriebsstättenfinanzämter zunächst höhere Kirchensteuern von gebietsfremden Kirchenmitgliedern erhalten, die dann im Verrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren) später zurückgezahlt werden müssen.

Im Kirchengebiet der EKKW liegt der Standort der Hessischen Bezügestelle Kassel. Deshalb erhalten wir hohe Kirchensteuerbeträge auch für Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in anderen Landeskirchen, die wir dann im Clearing-Verfahren richtigerweise wieder zurückzahlen müssen.

Für die Abrechnung des Jahres 2017 musste die EKKW im Jahr 2021 rund 2,1 Mio. € an die EKD als Clearingstelle entrichten, wobei bereits im Jahr 2017 rund 5 Mio. € an Vorauszahlungen geleistet wurden. Zudem haben sich die Vorauszahlungen für das Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren für 2021 deutlich zu Ungunsten der EKKW entwickelt, denn die EKKW musste rund 11,3 Mio. € entrichten, was einen Zuwachs von rund 5,5 Mio. € ggü. dem Vorjahr entspricht und einen historischen Höchststand darstellt.

Im Ergebnis können wir uns daher an den Kirchensteuermehreinnahmen des Jahres
 2021 in Höhe von über 10 Mio. € nur bedingt freuen, denn über das Clearing-Verfahren
 Nachzahlung für 2017 und erhöhte Vorauszahlung für 2021 - mussten bereits wieder rund 7,6 Mio. € mehr als geplant an die EKD entrichtet werden.

Das erste Quartal 2022 stellt sich im Vergleich mit den Vorjahren 2020 und 2021 wie folgt dar:

5

15

Verteilung des Kirchensteueraufkommens im I. Quartal (nominal)							
Steuerarten	2020	2021	2022	Änderung ggü. 2020	Änderung ggü. 2021		
Kirchen- einkommen- steuer	10.723.706,30 €	10.821.225,79 €	10.266.939,79 €	-4,26 %	-5,12 %		
Kirchen- lohnsteuer	38.198.946,51 €	37.908.989,13€	39.282.091,45€	+2,84 %	+3,62 %		
KiSt auf Kapitalerträge	1.292.521,50€	1.509.898,51 €	1.323.842,53€	+2,42 %	-12,32 %		
Gesamt- einnahmen	50.215.174,31 €	50.240.113,43 €	50.872.873,77 €	+1,31 %	+1,26 %		

Das Kirchensteueraufkommen im I. Quartal 2022 hat sich ggü. den beiden Vorjahren positiv entwickelt, wobei die Kircheneinkommensteuer und die Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Vergleich zum I. Quartal 2021 zurückging, was aber durch die positive Entwicklung bei der Kirchenlohnsteuer überkompensiert wurde.

2.1.3 Kirchensteuerschwankungsreserve

5

10

15

20

Um Schwankungen bei den Kirchensteuereinnahmen auszugleichen, verfügt die Landeskirche über eine Kirchensteuerschwankungsreserve als separat ausgewiesenes Sondervermögen. Die Rücklage wird in Anspruch genommen, wenn die tatsächlichen Steuereinnahmen nicht den im Doppelhaushalt veranschlagten Planansatz erreichen. Die Steuerschwankungsreserve betrug zum Stand 31.12.2020 rund 14,6 Mio. €. Zum Haushaltsausgleich des Doppelhaushaltes 2022/2023 wurden für 2022 rund 5,2 Mio. € und für 2023 rund 8,8 Mio. € als Entnahmen aus der Kirchensteuerschwankungsreserve geplant. Vorbehaltlich des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2021 wäre die Kirchensteuerschwankungsreserve Ende 2023 nahezu aufgebraucht.

2.1.4 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird als eine Form der Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nach einer besonderen Tabelle festgesetzt. Es betrifft Fälle von nicht oder gering verdienenden Kirchenmitgliedern, deren Ehepartner keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Es wird nicht der reguläre Kirchensteuerhebesatz von 9 % angewendet, sondern der der Kirche angehörende Ehegatte wird nach Maßgabe seines Lebensführungsaufwandes, ausgedrückt im gemeinsamen zu versteuernden Ein-

kommen der Eheleute, zu einem moderaten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe veranlagt.

2.1.5 Ortskirchensteuer

5

10

15

25

30

Eine Einnahmeart von nur noch nachgeordneter finanzieller Bedeutung ist die von den Kirchengemeinden erhobene Ortskirchensteuer, die als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A erhoben wird. Hiermit werden in der Regel Aufgaben auf gemeindlicher Ebene finanziert. Für die Ortskirchensteuer gilt auf der Grundlage der Synodenbeschlüsse aus 2015 die Empfehlung, sie nicht mehr zu erheben. Sie wird lediglich noch in sieben Kirchenkreisen erhoben und von den Kirchenkreisämtern eingezogen. 2021 betrug ihr Gesamtaufkommen rund 59.700 €.

2.1.6 Freiwilliges Kirchgeld

Neben der Kirchensteuer bildet die flächendeckende Einführung des freiwilligen Kirchgeldes einen weiteren Bereich, um Erträge für die örtliche Arbeit zu generieren. Mit einer Spendenbitte der Kirchengemeinden in Briefform werden die Gemeindeglieder kontaktiert. Hierbei kann auf eine auf das Meldewesen aufbauende Softwarelösung, die für die Kirchengemeinden aber auch für die Kirchenkreisämter die Verwaltungsaufgaben in engen Grenzen hält, zurückgegriffen werden.

Mittlerweile erheben zahlreiche Kirchengemeinden ein freiwilliges Kirchgeld in ihren Gemeinden.

20 **2.2 Staatsleistungen**

Nach den Kirchensteuern sind die Staatsleistungen die zweite tragende Säule der landeskirchlichen Erträge. Im Doppelhaushalt 2022/2023 sind die Staatsleistungen der Bundesländer Hessen und Thüringen mit einem Gesamtumfang von 30,154 Mio. € je Haushaltsjahr eingeplant, wovon 29,380 Mio. € auf das Bundesland Hessen und 774.000 € auf den Freistaat Thüringen entfallen.

Die Rechtsgrundlage für die Staatsleistungen ist Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV sowie Art. 5 des Hessischen bzw. Art. 13 des Thüringischen Kirchenvertrages. Durch den Hessischen Kirchenvertrag von 1960 sind staatliche Zuschüsse, die bis 1957 auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage erfolgten, durch einen Gesamtzuschuss ersetzt worden. Mittels einer Dynamisierungsklausel werden die Staatsleistungen an die Veränderungen der hessischen Besoldung automatisch angepasst.

Die Staatsleistungen standen wiederholt in der öffentlichen Diskussion und werden auch von einzelnen politischen Parteien kritisch hinterfragt, denn schon die Weimarer Reichsverfassung hatte ein Ablösegebot formuliert. Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition wurde nunmehr die Absicht vereinbart, innerhalb dieser Wahlperiode eine Regelung zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen zu finden.

Sollte die Initiative ergriffen werden, werden auch die Kirchen grundsätzlich bereit sein, in Gespräche über eine "Generalbereinigung" der Staatsleistungen einzutreten, denn es geht um die Einlösung eines Verfassungsauftrags. Das Land Hessen und die Kirchen haben im Schlussprotokoll zum Hessischen Kirchenvertrag im Jahr 1960 vereinbart, eine Ablösung nicht ohne Zustimmung der Kirchen durchzuführen.

Wie sehen die weiteren Schritte aus? Wir erwarten vom Bund ein faires Ablösegrundsätzegesetz für die Kirchen und Bundesländer. Daran anschließend oder auch gleichzeitig werden Verhandlungen der Bundesländer mit den Landeskirchen und Bistümern geführt.

Sobald die Staatsleistungen als regelhafte Einnahmequelle wegfallen, wird die EKKW vor eine weitere große finanzielle Herausforderung gestellt, auch wenn das Äquivalenzprinzip beachtet wird. Einmal, weil die Dynamisierung wegfällt, und dann, weil der Ablösebetrag im derzeitigen Niedrigzinsumfeld auf dem Kapitalmarkt nicht zu guten Bedingungen angelegt werden kann.

20

25

15

5

10

3. Aufwendungen der EKKW

3.1 Personalaufwand

Unsere Mitarbeiter*innen sind eine wichtige Ressource zur Erfüllung unseres kirchlichen Auftrages. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass in den kirchlichen Haushalten im Durchschnitt 70 bis 80 % der Gesamtaufwände auf das Personal entfallen. Weitere Details zum Personal der Landeskirche entnehmen Sie bitte dem Personalbericht unter TOP 5.

3.2 Versorgungsaufwand

Die Versorgung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKKW (983 aktive Pfarrer*innen und Kirchenbeamten*innen sowie 768 Pensionären*innen) ist über drei Säulen abgesichert:

- Absicherung über eine kapitalisierte Deckungsrückstellung bei der VERKA VK in Berlin in einem eigenen Abrechnungsverband, mit der etwa 2/3 der bestehenden Versorgungsverpflichtungen refinanziert werden sollen.
 - Absicherung von etwa 1/3 der Versorgungslasten über die Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt, die gleichzeitig die Auszahlung der Versorgungsbezüge vornimmt, über einen Eckpersonenwert.
 - Versorgungsrücklage in Bewirtschaftung des Landeskirchenamtes, 31.12.2020:
 123,8 Mio. €.

Zum 31.12.2020 betragen die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der EKKW für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten rund 1,173 Mrd. €. Davon sind 538 Mio. € durch Vermögenswerte bei der VERKA und ERK sowie 123,8 Mio. € durch die Versorgungsrücklage rückgedeckt; weitere 302 Mio. € (50 % des Anteils der Aktiven) werden durch zukünftige Beitragszahlungen finanziert. Im Saldo beträgt die Versorgungsrückstellung zum 31.12.2020 daher rund 209,2 Mio. €.

20 4. Vermögenslage der EKKW zum 31.12.2020

Die EKKW hat im Jahr 2012 die Buchführung von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde zum 31.12.2011 erstellt und für die Jahre 2012 bis 2015 wurden kumulierte Jahresabschlüsse im Jahr 2016 vorgelegt. Beginnend mit dem Jahresabschluss 2016 werden die vorläufigen Jahresabschlüsse dem Kollegium des Landeskirchenamtes, Finanzausschuss und Rat der Landeskirche jeweils im Frühjahr des darauffolgenden Jahres zeitnah vorgelegt. Der geprüfte Jahresabschluss wird dann regelmäßig zur Entlastungserteilung in der Herbsttagung der Landessynode behandelt.

Die Bilanz zum 31.12.2020 möchte ich anhand der nachfolgenden Grafik bzw. Tabelle kurz erläutern:

10

15

	2020		2019		Δ	Δ
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Anlagevermögen	477	78%	502	86%	-25	-5,0%
davon Sachanlagen	38	8%	37	7%	1	2,7%
davon Finanzanlagen	438	92%	464	92%	-26	-5,6%
Umlaufvermögen	125	21%	79	13%	46	58,2%
davon Forderungen	15	12%	16	20%	-1	-6,3%
davon liquide Mittel	110	88%	63	80%	47	74,6%
Aktive Rechnungsabgrenzung	7	1%	6	1%	1	16,7%
Bilanzsumme AKTIVA	609	100%	587	100%	22	3,7%
Reinvermögen	33	5%	39	7%	-6	-15,4%
Sonderposten	205	34%	205	35%	0	0,0%
davon Versorgung 3. Säule	124	60%	120	59%	4	3,3%
Rückstellungen	219	36%	196	33%	23	11,7%
davon Versorgungsrückstellungen	209	95%	186	95%	23	12,4%
Verbindlichkeiten	151	25%	145	25%	6	4,1%
davon ggü. kirchliche Körperschaften	141	93%	138	95%	3	2,2%
Passive Rechnungsabgrenzung	1	0%	2	0%	-1	-50,0%
Bilanzsumme PASSIVA	609	100%	587	100%	22	3,7%

In der gebotenen Kürze ein paar Fakten zu der Bilanz der EKKW zum 31.12.2020:

 Die Finanzanlagen in Höhe von 438 Mio. € stellen mit 92 % den größten Posten im Anlagevermögen von insgesamt 477 Mio. € unserer Landeskirche dar. Das unbewegliche Sachanlagevermögen - Grundstücke und Gebäude - nimmt mit rund 8 % eine eher untergeordnete Rolle ein.

5

- Das Umlaufvermögen von rund 125 Mio. € besteht zu 88 % aus liquiden Mitteln (Bank, Kasse). Mit den Finanzanlagen betragen die Finanzmittel insgesamt rund 548 Mio. €, das sind rund 90 % der Bilanzsumme unserer Landeskirche.
- Die Finanzmittel gehören aber nicht vollumfänglich der Landeskirche, denn zum einen bestehen auf der Passivseite allein rund 141 Mio. € Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften, beispielsweise Mittel des Kirchenbaulastfonds, der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds und der Schulstiftung. Hier handelt es sich zum Teil um treuhänderisch verwaltete Gelder, die der Landeskirche mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer höheren Rendite im Rahmen der Gesamtvermögensverwaltung übertragen worden sind.
 - Zum anderen weist die Bilanz zweckgebundene Finanzmittel für Sonderposten wie dem nicht antastbaren Kapitalstock des Treuhandvermögens der Pfarreien (48 Mio. €) sowie der Versorgungsrücklage als dritte Säule der Versorgungsabsicherung (124 Mio. €) aus.
 - Neben den Verbindlichkeiten und den Sonderposten finden sich auf der Passivseite der Bilanz auch die Rückstellungen, für die ebenfalls Finanzmittel vorgehalten

werden müssen, wobei insbesondere die Versorgungsrückstellung bedeutsam ist. Die bilanziellen Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für die öffentlichrechtlichen Beschäftigten, die zum Bilanzstichtag nicht unmittelbar über eine Rückdeckung bei den Pensionskassen oder eigene zweckbestimmte Mittel abgesichert sind, beträgt zum 31.12.2020 rund 209,27 Mio. €.

 Das Reinvermögen der Landeskirche beläuft sich zum 31.12.2020 auf rund 33 Mio. €.

5. Gemeindegliederentwicklung und Freiburg-Studie "Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens"

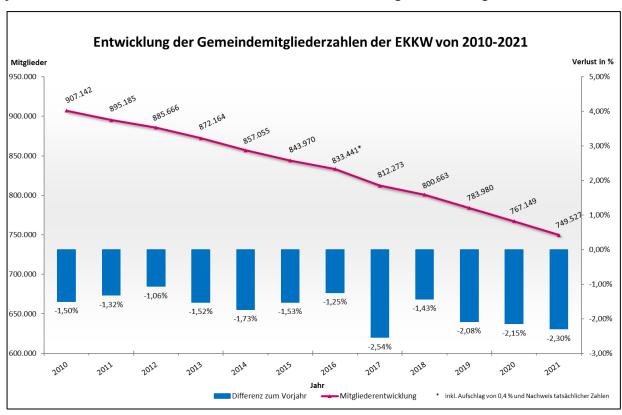
5.1 Mitgliederentwicklung aktuell

5

10

15

Mit Stand 31.12.2021 zählt die EKKW 749.527 Gemeindeglieder. Unsere Landeskirche hat somit im Jahr 2021 rund 17.600 Gemeindeglieder verloren, was einem Verlust von 2,3 % entspricht. Die Tendenz setzt sich für die EKKW leider auch im Jahr 2022 fort, wo wir bis einschließlich März weitere rund 5.350 Gemeindeglieder verloren haben. Wir haben in den letzten Jahren einen konstanten Negativtrend, der im Vergleich jedoch deutlich höher ist als der in der Freiburg-Studie angenommene Wert.



5.2 Prognose der Mitgliederentwicklung bis 2060

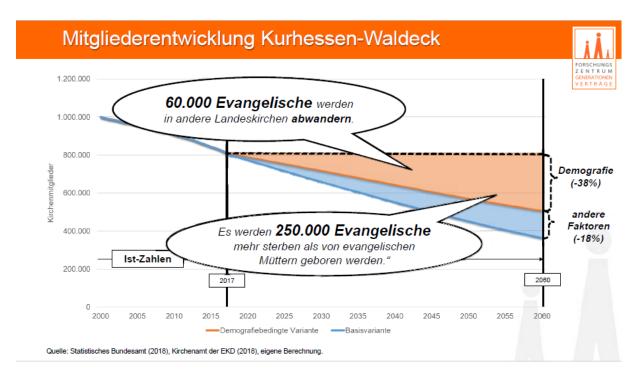
5

10

15

20

Das Forschungszentrum Generationenverträge der Universität Freiburg hat für die evangelischen Landeskirchen und die katholischen Diözesen im Rahmen des Projekts "Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens" die Sonderauswertungen Kirchensteuer der Jahre 2001, 2007, 2013 und 2017 analysiert und im Sommer 2019 die Ergebnisse vorgelegt. Damit haben wir neben detaillierten Informationen über die landeskirchenspezifischen Profile unserer Kirchensteuerzahlenden auch eine Projektion der Kirchenmitgliederentwicklung und der damit verbundenen Kirchensteuereinnahmen bis zum Jahr 2060 erhalten, die gleichzeitig auch der Frage nachgeht, wie wir auf die Entwicklung Einfluss nehmen können. Im Wesentlichen sind die zukünftigen Entwicklungen von zwei Faktoren bestimmt: Demografische und kirchenspezifische Faktoren.

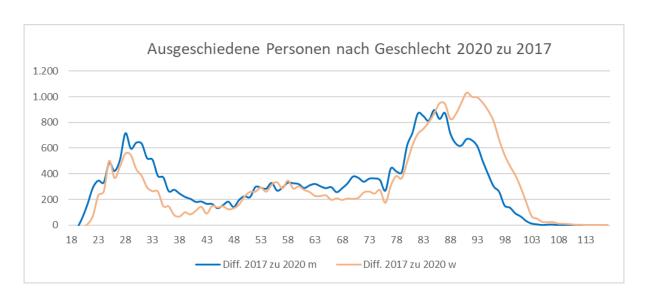


Die Demografie, die den Mitgliederrückgang unserer Landeskirche maßgeblich beeinflusst, macht den Hauptanteil aus: 38 % des Mitgliederverlustes bis 2060 sind hierdurch bestimmt. Geburtenrückgang, Abwanderungen und Sterbefälle sind Entwicklungen, auf die wir keinen Einfluss haben werden.

Der zweite Faktor, der unseren Mitgliederrückgang bedingt, sind kirchliche Einflussfaktoren. Sie umfassen den Rückgang der evangelischen Taufen, die Austritte aus der Kirche und die Eintritte in unsere Kirche. Eine echte Einflussnahme ist nach der Studie nur auf dieses 18%ige Delta in der Grafik möglich.

Um dieses Delta in der EKKW genauer zu betrachten, wurde im Finanzdezernat im vergangenen Jahr eine weitergehende Strukturanalyse vorgenommen, die unsere individuellen Mitglieds-, Struktur- und Kirchensteuerdaten aufzeigte.

So ist beim Austrittsverhalten in unserer Landeskirche festzustellen, dass vor allen Dingen erhöhte Austrittszahlen bei Lebensübergängen messbar sind. Besonders männliche Mitglieder der Altersgruppe der 20- bis 35-Jährigen treten überproportional aus unserer Landeskirche aus: gemessen an einem Berufs- und Erwerbsleben zwischen 18 und 67 Jahren stellen sie mit 45,5 % die größte Gruppe der Austretenden dar:



Das ist aus mindestens zweierlei Hinsicht bedeutsam: Zum einen bestätigt sich auch hier wieder die in der Freiburg-Studie getroffene Feststellung, dass die ersten Zahlungen von Kirchensteuern Grund für Austritte sind und zum anderen haben Austritte dieser Altersgruppe einen langfristigen generationenübergreifenden Effekt hinsichtlich des Taufverhaltens der Kinder dieser Generation.

15 5.3 Prognose der Kirchensteuerentwicklung bis 2060

Die in unserer Landeskirche intern durchgeführte Analyse hat in ökonomischer Hinsicht vor allen Dingen eins gezeigt: Unsere Kirche wird von vielen getragen. Der durchschnittliche jährliche Kirchensteuerbetrag lag 2017 bei 530 €. Rund 99 % unserer Kirchensteuerzahlenden zahlten einen Kirchensteuerbeitrag, der sich im Rahmen von 0 bis 5.000 € bewegte. Lediglich ein Prozent unserer Kirchensteuerzahler leistete eine darüberhinausgehende Kirchensteuer.

20

Der in der Freiburg-Studie prognostizierte Rückgang unserer Kirchenmitglieder um 56 % wird unmittelbar auch Auswirkungen auf die Höhe unserer Kirchensteuereinnahmen haben. Hatte unsere Landeskirche im Jahr 2017 noch 386.000 Kirchensteuerzahler, würde diese Zahl bis zum Jahr 2060 nach der Projektion auf nur noch 160.000 bei 360.000 Gemeindegliedern sinken.

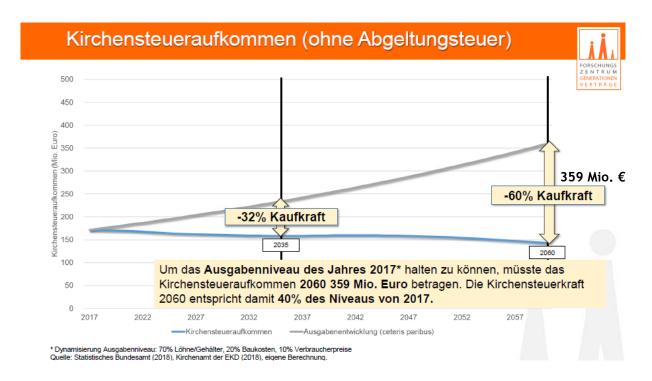
5

10

15

20

Berücksichtigt man weiter die Personal- und Baukostenerhöhungen sowie die Inflation der nächsten Jahre, werden wir 2060 nur noch 40 % der Kaufkraft des Jahres 2017 haben oder anders ausgedrückt, wir können uns im Jahr 2060 nur noch 40 % des Personals und der Sachmittel des Jahres 2017 leisten.



Nach der Studie können wir diese Prognose zu unseren Gunsten positiv verändern, wenn es uns gelingt, den Mitgliederverlusten bei den kirchenspezifischen Faktoren - nach der Studie 18 % bis 2060 - gegenzusteuern.

Angesichts der vor uns liegenden Kostensteigerungen und des Mitgliederrückgangs werden wir aber auch dann unser derzeitiges Ausgabenniveau nicht halten können.

Erste Veränderungen werden wir bereits in den kommenden zehn Jahren spüren, wenn die Generation der Babyboomer aus dem Berufsleben ausscheiden wird. Diese Generation hat uns trotz des Mitgliederrückgangs in den letzten Jahren durch die Steuerprogression Kirchensteuermehreinnahmen beschert und die Kirchensteuerausfälle durch die Kirchenaustritte überkompensiert. Dieser Trend neigt sich dem

Ende zu: Spätestens Mitte 2030 sind die sogenannten Babyboomer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Unsere Einnahmen werden dann wegbrechen.

Im Ergebnis heißt dies, dass wir einen landeskirchlichen Haushalt, der alle volkskirchlichen Aufgabenfelder weiterhin finanzieren soll, nur dann aufstellen können, wenn es uns gelingt, auf die Mitgliederentwicklung Einfluss zu nehmen. Gelingt uns das nicht, müssen wir recht bald unsere Handlungsfelder deutlich reduzieren.

6. Mittelfristige Finanzplanung der EKKW bis 2025

Nach der mittelfristigen Finanzplanung der EKKW von 2021 bis 2025 ist auf der Basis der Haushaltsplandaten 2023 - unter der Annahme von zurückgehenden Kirchensteuereinnahmen (jeweils minus 2 % in 2022 und 2023, jeweils minus 1 % in 2024 und 2025) und gleichzeitigen Personal- und Sachkostensteigerungen von 2 % - mit einem Haushaltsdefizit von rund 13 Mio. € in 2024 sowie 18,7 Mio. € in 2025 zu rechnen.

Die sich abzeichnenden Vakanzen beim theologischen Personal - auch durch die vermehrten Ruhestandseintritte - werden dabei helfen, dass sich die prognostizierten Defizite in der oben beschriebenen Höhe zum nächsten Doppelhaushalt voraussichtlich noch nicht einstellen werden. Auch könnte eine positivere tatsächliche Kirchensteuerentwicklung die Deckungslücke für den nächsten Doppelhaushalt kleiner werden lassen. Fakt ist jedoch, dass die Kirchensteuerschwankungsreserve mangels Masse nur noch bedingt zum Haushaltsausgleich herangezogen werden kann, so dass das Ausgabeniveau zwingend dem gesunkenen Einnahmeniveau anzupassen ist.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Mitgliedern des Finanzausschusses sowie der Steuerungsgruppe hat bereits mehrfach getagt, um die Erkenntnisse aus der Steuerungsgruppe und dem Prozess zum Auftrag der Kirche mit den Erkenntnissen, die sich aus der mittelfristigen Finanzplanung der Landeskirche bis 2025 ergeben, zusammenzubringen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der Unterarbeitsgruppe wird Ihnen der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Brack, im Anschluss vortragen.

5

10

15

20

7. Schlussbemerkung

5

10

Die finanzpolitischen Kennzahlen des Doppelhaushaltes 2022/2023 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025, die Ergebnisse der Freiburg-Studie und die Auswertung unserer eigenen Kirchensteuerdaten zeigen, dass unsere Landeskirche zukünftig mit deutlich zurückgehenden Kirchensteuererträgen rechnen muss. Der Rückgang wird höchstwahrscheinlich nicht linear verlaufen, sondern mit den Ruhestandseintritten der Babyboomer-Jahrgänge bis zum Jahr 2030 sprunghaft steigen. Gleichzeitig nimmt auch die Zahl unserer Gemeindeglieder weiter kontinuierlich ab. So konnten Sie jüngst den Nachrichten entnehmen, dass weniger als die Hälfte der deutschen Bundesbürgerinnen und Bundesbürger noch in der Kirche sind.¹

Lassen Sie uns die nötigen Schritte angehen, um unsere Kirche zukunftssicher aufzustellen.

¹ https://www.stern.de/gesellschaft/erstmals-sind-weniger-als-die-haelfte-der-deutschen-mitgliedin-einer-christlichen-kirche-31775068.html